



Hessisches Ministerium
für Umwelt, Landwirtschaft
und Forsten

Anlagenbezogener Gewässerschutz

- Merkblatt -

Grundsätze für die Anerkennung von sachverständigen Stellen nach § 4 der Indirekteinleiterverordnung

Stand Februar 2001

Die folgenden Grundsätze für die Anerkennung von sachverständigen Stellen nach § 4 der Verordnung über das Einleiten oder Einbringen von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung - VGS) beruhen auf den vom LAWA-ad-hoc-Arbeitskreis „Anerkennung von Sachverständigenorganisationen“ erarbeiteten Merkblatt zur Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 22 der Muster-Anlagenverordnung. Von kleinen in der Indirekteinleiterverordnung sowie in der zugehörigen Verwaltungsvorschrift genannten Ausnahmen abgesehen, gelten die Anforderungen des § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 6, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 bis 7 der Anlagenverordnung für die Anerkennung von Sachverständigen Stellen nach der Indirekteinleiterverordnung entsprechend.

Inhalt	Seite
0. Begriffsbestimmungen	2
1. Allgemeines	2
2. Anerkennungsverfahren	3
3. Anforderungen an die Organisationen	4
3.1 Allgemeine Anforderungen	4
3.2 Personelle Anforderungen	4
3.3 Sachliche Anforderungen	7
Anlage 1: Antragsunterlagen	9
Anlage 2: Überprüfung von Anlagen	10
Anlage 3: Mindestinhalt eines Prüfberichtes	13
Anlage 4: Freistellungserklärung	15
Anlage 5: Zuverlässigkeitserklärung	16
Anlage 6: Unabhängigkeitserklärung	17
Anlage 7: Mindestinhalt eines Jahresberichtes	18
Anlage 8: Prüfungs- und Bestellungsordnung	21
Anlage 9: Mindestinhalt einer Überwachungsordnung für sachverständige Stellen	32

0 Begriffsbestimmungen

Prüfbereich

Der Prüfbereich umfaßt das Tätigkeitsfeld der sachverständigen Stelle gemäß Anerkennungsbescheid. Er bezieht sich auf bestimmte im Anerkennungsbescheid genannte Abwasserherkunftsbereiche und kann nicht auf einzelne Fabrikate von Abwasserbehandlungsanlagen beschränkt werden.

Prüfgrundsätze

Prüfgrundsätze sind allgemeine und übergreifende Leitlinien einschließlich strukturierter Zusammenstellungen einschlägiger Richtlinien, Regelwerke, Normen, Arbeitsblätter und sonstiger bei der Anlagenprüfung zu beachtender Unterlagen für die Prüfung von bestimmten Abwasseranlagen und -anlagenteilen

Prüfvorschriften

Prüfvorschriften sind strukturierte Zusammenstellungen einschlägiger Richtlinien, Regelwerke, Normen, Arbeitsblätter und sonstiger bei der Anlagenprüfung zu beachtender Unterlagen für die Prüfung einer einzelnen, bestimmten Anlage.

Prüfgrundlagen

Prüfgrundlagen sind die gesetzlichen Vorgaben, Verwaltungsvorschriften und für die Anlage erteilten Bescheide sowie einschlägige Richtlinien, Regelwerke, Normen, Arbeitsblätter und sonstige bei der Anlagenprüfung zu beachtende Unterlagen (z.B. Aufstellungsanweisung).

Prüflisten

Prüflisten sind für die Durchführung der Anlagenprüfung zusammengestellte Hinweise einzelner Arbeitsschritte.

Prüfbericht

Der Prüfbericht dokumentiert die nach Wasserrecht durchgeführte Anlagenprüfung. Er beinhaltet das Prüfergebnis in Form einer Darstellung und Bewertung der Mängel bezogen auf die zu prüfende Anlage.

1. Allgemeines

- (1) In verschiedenen Abwasserherkunftsbereichen ist es möglich, technische Anforderungen an die Auslegung, den Betrieb und die Überwachung von Abwasseranlagen und Abwasserleitungen festzulegen, bei deren Einhaltung die im jeweils maßgeblichen Anhang der Abwasserverordnung festgelegten Grenzwerte als eingehalten gelten (sog. Anforderungslösung). Die entsprechenden Anforderungen können in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen des Deutschen Institutes für Bautechnik und auf der Grundlage des Landesrechts festgelegt werden. Die staatliche Überwachung kann dabei auf eine technische Prüfung der Abwasseranlage und Einleitung begrenzt werden, Abwasseranalysen sind im Rahmen der staatlichen Überwachung in der Regel nicht erforderlich. Durch die Indirekteinleiterverordnung wurden bestimmte Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen unter Nutzung der Anforderungslösung von der Erlaubnispflicht befreit. Diese Einleitungen sind der Wasserbehörde lediglich anzuzeigen. Die Anzeige wird von der Wasserbehörde auf Plausibilität geprüft.

Eine solche Befreiung ist bisher in folgenden Abwasserherkunftsbereichen möglich:

- „Mineralölhaltiges Abwasser“ (Anhang 49 der Abwasserverordnung),
- „Zahnbehandlung“ (Anhang 50 der Abwasserverordnung),
- „Chemischreinigung“ (Anhang 52 der Abwasserverordnung) und
- „Fotografische Prozesse“ (Anhang 53 der Abwasserverordnung).

Durch eine entsprechende Ergänzung der Indirekteinleiterverordnung, die voraussichtlich im 2. Quartal 2001 erfolgen wird, wird diese Befreiungsmöglichkeit auf bestimmte Einleitungen aus anderen Abwasserherkunftsbereichen (Herkunftsbereiche der Anhänge 17, 22, 38, 41 und 55 der Abwasserverordnung) ausgedehnt werden.

- (2) Die örtliche Überwachung der von der Erlaubnispflicht befreiten Einleitungen wurde durch die Indirekteinleiterverordnung auf sachverständige Stellen übertragen. Durch Verordnung vom 1. September 1994 (GVBl. I S.443) wurde die Indirekteinleiterverordnung um Regelungen zur Anerkennung von sachverständigen Stellen ergänzt.
- (3) Zuständig für das Anerkennungsverfahren ist die Anerkennungsbehörde. Anerkennungsbehörde ist das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden.

Die Anerkennungen werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

2. Anerkennungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Anerkennung kann formlos in einfacher Ausfertigung bei der Anerkennungsbehörde gestellt werden. Dem Antrag sind die in Anlage 1 genannten Unterlagen beizufügen.
- (2) Auf die Anerkennung besteht kein Rechtsanspruch. Die Anerkennung kann auf bestimmte Abwasserherkunftsbereiche (Prüfbereiche) beschränkt und zeitlich befristet werden. Die Prüfbereiche werden von der Organisation vorgeschlagen.
- (3) In der Regel wird die Anerkennung auf fünf Jahre befristet, wenn alle Voraussetzungen für die Anerkennung durch die Organisation erfüllt werden.

Organisationen, die

- noch nicht mindestens drei geprüfte Prüferinnen oder Prüfer bestellt haben,
- die Prüfgrundsätze und -listen zwar in allgemeiner, aber noch nicht ausreichend detaillierter Form erarbeitet haben,
- sonst jedoch alle anderen Voraussetzungen erfüllen,

können für die Dauer von zunächst zwei Jahren anerkannt werden. Dies gilt auch für Organisationen, die erstmalig einen Antrag auf Anerkennung als sachverständige Stelle gestellt haben. In dieser Zeit soll die Organisation die Prüfgrundsätze und detaillierten Prüflisten weiter ausarbeiten und die zur Bestellung als Prüferinnen oder Prüfer vorgesehenen Personen prüfen. Falls diese Voraussetzungen für die weitere Anerkennung in dieser Zeit nicht erfüllt werden können, kann in begründeten Ausnahmefällen die Anerkennung einmalig auf höchstens weitere zwei Jahre erteilt werden.

Ebenso kann die Anerkennung einmalig auf höchstens weitere zwei Jahre erteilt werden, wenn die Organisation noch nicht hinreichende Erfahrungen bei der Prüfung von Anlagen entsprechend dem Umfang der Anerkennung gesammelt hat.

Die Anerkennung kann eingeschränkt werden, wenn die Voraussetzungen für einzelne im Bescheid festgelegten Prüfbereiche von der Organisation nicht erfüllt werden (vgl. Nrn. 3.2(4) und 3.3(3)).

Der Antrag auf Verlängerung ist mindestens sechs Monate vor Ablauf der Frist zu stellen.

- (4) Die Anerkennungsbehörde kann die Anerkennung aufheben, wenn
- die Organisation ihren in diesem Bescheid festgelegten Verpflichtungen nach wiederholter Mahnung nicht nachkommt,
 - die der Anerkennung zugrundeliegenden Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder
 - die der Anerkennung zugrundeliegenden Rechtsvorschriften geändert werden.

Im Falle der Aufhebung der Anerkennung erlöschen auch die Bestellungen der Prüferinnen und Prüfer unmittelbar. Mit der Auflösung der Organisation, einem Konkursantrag, der Eröffnung des Konkurses oder der Ablehnung der Konkurseröffnung erlöschen die Anerkennung der Organisation und alle Bestellungen von Prüferinnen und Prüfern ebenfalls unmittelbar. Die Anerkennung erlischt ebenfalls unmittelbar, wenn die Organisation länger als ein Jahr über weniger als drei bestellte Prüferinnen oder Prüfer verfügt und nicht nach Nr. 2.(3) befristet für 2 Jahre anerkannt ist. Dies hat die Organisation der Anerkennungsbehörde anzuzeigen.

3. Anforderungen an die Organisationen

3.1 Allgemeine Anforderungen

- (1) Die Organisationen müssen rechtsfähig* sein. Es können auch Gruppen als Organisation anerkannt werden, die in selbständigen organisatorischen Einheiten eines Unternehmens zusammengefaßt und hinsichtlich ihrer Prüftätigkeit nicht weisungsgebunden sind.
- (2) Die Organisationen müssen frei von Einflüssen sein, die ihr technisches Urteil beeinträchtigen könnten.
- (3) Die Organisationen müssen den Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit ihrer Prüferinnen und Prüfer für Gewässerschäden mit einer Deckungssumme von mindestens fünfhunderttausend DM erbringen und erklären, daß sie die Länder, in denen die Prüferinnen und Prüfer Prüfungen vornehmen, von jeder Haftung für die Tätigkeit ihrer Prüferinnen und Prüfer freistellen. Diese Freistellung muß durch einen Versicherungsvertrag gedeckt sein (vgl. Anlage 4).
- (4) Die Organisationen müssen die bestellten Prüferinnen und Prüfer überwachen (vgl. Anlage 9)

3.2 Personelle Anforderungen

- (1) Die Organisation muß eine technische Leitung haben.
Die technische Leitung muß im Hinblick auf die in Nr. 3.3 (3) vorgesehene Regelung bereits Leitungserfahrung und Erfahrungen in der Prüfung von Abwasserbehandlungsanlagen besitzen, sie muß selbst als Prüferin oder Prüfer bestellt sein.
- (2) Die Organisation muß über mindestens 3 Prüferinnen oder Prüfer verfügen.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer müssen
 - aufgrund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeiten gewonnenen Erfahrungen die Gewähr dafür bieten, daß sie die Prüfungen ordnungsgemäß durchführen,
 - zuverlässig sein (vgl. Anlage 5 und Nr. 3.2 (8)),

* rechtsfähig sind z.B. Kapitalgesellschaften, eingetragene Vereine, Partnerschaftsgesellschaften

- hinsichtlich der Prüftätigkeit unabhängig sein, insbesondere darf kein Zusammenhang zwischen Prüftätigkeit und anderen Leistungen bestehen (vgl. Anlagen 6 und 8 und Nr. 3.2(8)).
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
- Hochschul- oder Fachhochschuldiplom der Ingenieur- oder Naturwissenschaften oder Meister- oder Techniker Ausbildung im Bereich der Chemie, des Maschinenbaus oder Ausbildung zum Umwelttechniker und
 - mindestens fünfjährige hauptberufliche Erfahrung auf dem Gebiet von Planung, Errichtung, Wartung, Betrieb, technischer Beurteilung oder Prüfung von Abwasseranlagen; bei einer auf die Überwachung von Amalgamabscheidern im Bereich der Zahnbehandlung begrenzten Bestellung genügt eine dreijährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Installation und Wartung solcher Geräte.

Mit Zustimmung der Anerkennungsbehörde kann im Einzelfall hiervon abgewichen werden, wenn die für die Anlagenprüfung ausreichende Ausbildung und Erfahrung nachgewiesen werden und in der Bestellung die Prüfbereiche entsprechend den bisherigen Tätigkeiten festgelegt werden.

Die Prüfbereiche sind von der Organisation entsprechend der Qualifikation der einzelnen Prüferinnen und Prüfer festzulegen. Ggf. ist eine Einschränkung der Prüfbereiche erforderlich.

Die für die Prüftätigkeit notwendige Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer muß für die Dauer der Bestellung sichergestellt sein.

- (5) Die ausreichenden Sach- und Fachkenntnisse sind in einer Bestellungsprüfung nachzuweisen. Die Ausbildung, Prüfung und Bestellung der Prüferinnen und Prüfer richtet sich nach der Prüfungs- und Bestellungsordnung in Anlage 8 (Mindestanforderungen). Die Anerkennungsbehörde kann verlangen, daß die Prüfung von einer unabhängigen Stelle durchgeführt oder überwacht wird. Ein Vertreter der Anerkennungsbehörde kann an der Prüfung teilnehmen. Dazu ist die Anerkennungsbehörde rechtzeitig (i.d.R. einen Monat vorher) über die bevorstehende Prüfung zu unterrichten.
- (6) Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach zwei Monaten wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Anerkennungsbehörde zulässig.
- (7) Bei einer nach Nr. 2 (3) Satz 2 befristeten Anerkennung ist innerhalb dieser Frist durch die Organisation sicherzustellen, daß die Bestellungsprüfung von mindestens drei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt wird.
- (8) Für jede Prüferin oder Prüfer ist in der Organisation eine Bestellsakte anzulegen und fortzuschreiben. Der Inhalt der Bestellung muß der Bestellungsordnung in Anlage 8 entsprechen. Die Prüferin oder der Prüfer hat vor der Bestellung die Erklärungen gemäß Zuverlässigkeitserklärung (Anlage 5) und die Unabhängigkeitserklärung (Anlage 6) abzugeben. Diese Erklärungen sind ebenfalls in die Bestellsakte aufzunehmen. Eine Organisation, die nach Nr. 2(3) befristet für 2 Jahre anerkannt ist, kann im Einzelfall auch vor der jeweiligen Bestellungsprüfung Prüferinnen und Prüfer bestellen, wenn die Anlagenprüfungen nach Nr. 3.3 (3) durchgeführt werden. Die Notwendigkeit der Bestellungsprüfung nach Nr. 3.2(7) bleibt davon unberührt, soweit nicht nach Anlage 8 auf eine Bestellungsprüfung verzichtet werden kann.
- (9) Die Bestellung erlischt, wenn

- die Prüferin oder der Prüfer aus der Organisation ausscheidet oder
- die Anerkennung der Organisation erlischt.

Die Organisation hat die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern zu widerrufen, wenn

- die Bestellung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt worden ist oder
 - die Bestellung durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder
 - die bestellte Person infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben oder
 - die bestellte Person wiederholt oder grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen die ihr obliegenden Pflichten aus ihrer Bestellung verstoßen hat.
- (10) Jede neue Bestellung einer Prüferin oder eines Prüfers oder die Löschung einer Bestellung ist der Anerkennungsbehörde mitzuteilen. Vor jeder Bestellung sind der Anerkennungsbehörde die Angaben gemäß Anlage 1, Nr. 2 vorzulegen.
- (11) Die Organisation muß sicherstellen, daß die Unabhängigkeit der Prüferinnen und Prüfer auf Dauer gewährleistet ist (vgl. Anlage 9). Die Prüferin oder der Prüfer darf keine Tätigkeiten für den Betreiber ausüben, die einen unmittelbaren Zusammenhang mit der jeweils zu prüfenden Anlage haben.

Dazu zählen vor allem:

- a) Erstellung der Genehmigungs- oder der Ausführungsplanung der Abwasserbehandlungsanlage,
- b) Erstellung des Genehmigungsantrages für die Abwasserbehandlungsanlage oder der Anzeigunterlagen für die Abwassereinleitung,
- c) Errichtung, Inbetriebnahme oder Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage,
- d) betriebliche Abnahmeprüfungen nach Privatrecht,
- e) Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage,
- f) Wartungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten,

Unberührt bleiben z.B. folgende Arbeiten, die die Unabhängigkeit der Prüferin oder des Prüfers nicht beeinträchtigen wie die Durchführung von Planungen oder die Erstellung von Gutachten im Bereich anderer Abwasserbehandlungsanlagen des Betriebes sowie die Mitwirkung bei der Vorbereitung von Behördenverfahren (z.B. bei der Erstellung von Antragsunterlagen oder Anzeigen).

- (12) Die Organisation muß sicherstellen, daß die Prüferinnen und Prüfer die einschlägigen hessischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften berücksichtigen. (vgl. Anlage 9).

3.3 Sachliche Anforderungen

- (1) Die Organisationen haben für die einzelnen Prüfbereiche Prüfgrundsätze und -listen unter Berücksichtigung der Anlage 2 für die in § 1 Abs. 2 der Indirekteinleiterverordnung vorgeschriebenen Prüfungen durch Prüferinnen und Prüfer zu erarbeiten.

Die Prüfgrundsätze sind entsprechend den Erkenntnissen aufgrund des einzurichtenden Erfahrungsaustausches fortzuschreiben.

Änderungen, Neufassungen und der aktuelle Stand der Prüfgrundsätze sind der Anerkennungsbehörde mindestens jährlich bekanntzugeben.

- (2) Um die Prüfgrundsätze der verschiedenen Organisationen schrittweise einander anpassen zu können, ist die Anerkennungsbehörde berechtigt, Änderungen der Prüfgrundsätze und -listen - auch nach der Anerkennung - von der Organisation zu verlangen.
- (3) Vor jeder Prüfung einer Anlage, für die es bei der Organisation noch keine Prüfgrundsätze gibt, ist anhand der wasserrechtlichen Anforderungen und der technischen Regeln für die jeweilige Anlage eine Prüfvorschrift vorzubereiten. Diese Prüfvorschrift ist vor Verwendung durch den Leiter der Organisation abzuzeichnen. Der technische Leiter hat wöchentlich die Prüftagebücher und fälligen Prüfberichte (s. § 22 Abs. 5 Satz 2 und § 23 Abs. 6 der Anlagenverordnung, die gemäß § 4 Abs. 3 und § 1 Abs. 2 der Indirekteinleiterverordnung entsprechend anzuwenden sind) abzuzeichnen und evtl. Mängel bei der Führung der Prüftagebücher oder der Erstellung der Prüfberichte sofort nachzugehen.

Im Rahmen der nach Nr. 2 (3) Satz 2 befristeten Anerkennung ist die Organisation verpflichtet, der Anerkennungsbehörde auf Anforderung eine Liste der geprüften Anlagen mit den folgenden Merkmalen zur Verfügung zu stellen:

- Datum der Prüfung,
- Name und Ort der Anlage,
- Anlagenbetreiber,
- Prüfer,
- Prüfergebnis.

Auf Anforderung sind der Anerkennungsbehörde einzelne Prüfvorschriften und Prüfberichte vorzulegen.

- (4) Die Organisation hat die Prüferinnen und Prüfer zu verpflichten, ein Prüftagebuch zu führen, aus dem sich mindestens Art, Umfang und Zeitaufwand der jeweiligen Prüfung ergeben. Das Prüftagebuch ist der Anerkennungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Organisation hat zur Qualitätssicherung eine Überwachungsordnung mit dem Mindestinhalt gemäß Anlage 9 zu erstellen. Im Rahmen einer Kooperation mit anderen Organisationen kann die Überwachung auch durch andere Organisationen durchgeführt werden.

Andere Qualitätssicherungssysteme werden anerkannt, wenn sie mindestens ein der Vorgehensweise nach Anlage 9 gleichwertiges Ergebnis gewährleisten.

Die Dokumentation gemäß Anlage 9, Nr. IV.2 ist der Anerkennungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- (6) Die Organisation hat die bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse zu sammeln, auszuwerten und die mit der Prüfung befaßten Personen in einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch darüber zu unterrichten.

Zur Sicherstellung des Erfahrungsaustausches sind wenigstens die folgenden Maßnahmen durchzuführen:

- Verpflichtung der Prüferinnen und Prüfer, alle wesentlichen bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse im Prüftagebuch zu vermerken und jährlich in einem zusammenfassenden Bericht darzustellen.
- Verfolgung von Fortbildungsveranstaltungen sowie des Fachschrifttums durch die Sachverständige Stelle und jährliche schriftliche Zusammenstellung der wesentlichen neuen Erkenntnisse.

- Durchführung von Veranstaltungen des Erfahrungsaustausches im Rahmen der Organisation, wenigstens viermal pro Jahr (vgl. Anlage 9).

Den Erfahrungsaustausch und die Fortschreibung der Prüfgrundsätze und Prüflisten können auch mehrere Organisationen gemeinsam durchführen.

- (7) Jährlich ist der Anerkennungsbehörde und der jeweiligen obersten Wasserbehörde der Länder, in denen Anlagenprüfungen stattgefunden haben, ein Jahresbericht vorzulegen. Der Mindestinhalt ist in Anlage 7 dargestellt.

Anlage 1: Antragsunterlagen

1. Angaben zur Organisation:
Art, Sitz, Rechtsfähigkeit, Satzung, vorherige Tätigkeit (falls vorhanden).
2. Liste der Prüferinnen und Prüfer bzw. der zur Bestellung vorgesehenen Personen einschließlich der Mitglieder der technischen Leitung mit folgenden Angaben:
 - Name,
 - Geburtsdatum,
 - Angabe des fachlichen Werdegangs und der Berufsausübung (insbesondere Angaben zu Nr. 3.2 (4) und (5)),
 - Nachweise für die technische Leitung gemäß Nr. 3.2 (1)).
3. Erklärung der Organisation, daß die Prüferinnen und Prüfer hinsichtlich der Prüftätigkeit unabhängig sind und kein Zusammenhang zwischen Prüftätigkeit und anderen Leistungen besteht und die Erklärungen gemäß Anlagen 5 und 6 von den Prüferinnen und Prüfern vorgelegt sind.
4. Nachweis über das Bestehen der Haftpflichtversicherung und Freistellungserklärung nach Nr. 3.1 (3) und Anlage 4.
5. Angabe der Prüfbereiche der Organisation und der Prüfbereiche für die einzelnen Prüferinnen und Prüfer (soweit vorhanden).
6. Darlegung der Prüfgrundsätze (falls nicht vorhanden: Regelung nach Nr. 3.3 (3)).
7. Darlegung der Prüfungs- und Bestellungsordnung für die Prüfung und Bestellung der Prüferinnen und Prüfer, Nachweis der Prüfungskommission (Anlage 8).
8. Darlegung der Überwachungsordnung für Prüferinnen und Prüfer (Anlage 9)

Anlage 2: Überprüfung von Anlagen und Einleitungen

1. Prüfung durch Prüferinnen und Prüfer

Die Prüferinnen und Prüfer können nur prüfen, was aufgrund der Anlage, insbesondere der Zugänglichkeit und der meßtechnischen Ausstattung, tatsächlich möglich ist. Ist die Anlage in dieser Art wasserrechtlich befugt, z.B. aufgrund einer Genehmigung oder einer baurechtlichen Zulassung sind dann noch fehlende Prüfmöglichkeiten auch nicht als Mangel festzustellen, soweit die Anlage dem Zulassungsbescheid entspricht.

1.1 Prüfung vor der Inbetriebnahme

Allgemeine Prüfung:

- Übereinstimmung der Anlage mit den Vorschriften zur Befreiung der Einleitung von der Erlaubnispflicht

Die Allgemeine Prüfung umfaßt die Ordnungsprüfung und die Technische Prüfung.

Ordnungsprüfung:

Durch die Ordnungsprüfung wird festgestellt, daß die erforderliche Anzeige der Einleitung sowie ggf. erforderliche Zulassungen für die Abwasseranlage vorliegen.

Technische Prüfung:

Durch die Technische Prüfung wird festgestellt, daß die Anlage mit allen ihren Anlagenteilen den Zulassungen sowie den sonstigen Voraussetzungen für die Befreiung der Einleitung von der Erlaubnispflicht (z.B. Anforderungen an die Bemessung, den Betrieb und die Überwachung der Abwasserbehandlungsanlage und Einleitung) entspricht.

Bei der erstmaligen Prüfung sowie bei für die Abwasserverhältnisse wesentlichen Änderungen im Betrieb wird dabei auch die sachgemäße Bemessung der Abwasseranlage geprüft.

1.2 Wiederkehrende Prüfungen

Zeitabsstand der Prüfungen

Der Zeitabstand der Prüfung ergibt sich aus der für die Befreiung von der Erlaubnispflicht in den einzelnen Prüfbereichen jeweils maßgeblichen Regelung. Auf die Frage, wann eine Anlage erneut geprüft werden muss, müssen die sachverständige Stelle und die Behörde eine gleichlautende Antwort geben. Um Mißverständnisse zu vermeiden ist folgendes zu beachten:

Die wiederkehrende Prüfung ist innerhalb der in der Regelung zur Befreiung von der Erlaubnispflicht vorgeschriebenen oder von der Behörde im Einzelfall festgelegten Frist durchzuführen. Wird diese Prüffrist überschritten, hat dies keinen Einfluß auf die Festlegung des nächsten Prüftermins, d. h. der Prüftermin verschiebt sich nicht um die überzogene Zeit. Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, deren Beseitigung durch eine erneute Sachverständigenprüfung zu überprüfen ist, hat dies ebenfalls keinen Einfluß auf die Festlegung des nächsten Prüftermins. Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Anlagenbetreibers hiervon abweichende Regelungen treffen, wenn z. B. bei der Prüfung nach Mängelbeseitigung die gesamte Anlage erneut überprüft worden ist.

Ordnungsprüfung:

Durch die Ordnungsprüfung wird festgestellt, daß die erforderlichen Angaben in der Anzeige der Einleitung sowie ggf. erforderliche Zulassungen für die Abwasseranlage noch zutreffend sind.

Technische Prüfung:

Diese Prüfungen dienen der Feststellung der Funktionsfähigkeit der Anlage und der Einhaltung der technischen Voraussetzungen für eine Befreiung von der Erlaubnispflicht.

Besonders sind folgende Punkte zu prüfen:

- Prüfung, ob die im Prüfbericht der letzten Prüfung genannten Maßnahmen zur Mängelbeseitigung durchgeführt worden sind,
- Prüfung, ob seit der letzten Prüfung Änderungen an der Anlage oder an den Abwasseranfallstellen vorgenommen worden sind, die eine erneute Prüfung der Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften erfordern, ggf. Durchführung dieser Prüfung,
- Besichtigung auf ordnungsgemäßen Zustand und Einbau,
- Prüfung auf Dichtheit,
- Prüfung des sachgemäßen Betriebes und der sachgemäßen Wartung und Überwachung der Anlage,
- Prüfung der wesentlichen Meß- und Regeleinrichtungen durch Funktionskontrolle.

1.3 Prüfauftrag, Prüftermine, Prüfbericht, wasserbehördliche Maßnahmen

Der Anlagenbetreiber hat rechtzeitig einer sachverständigen Stelle den Auftrag zur Anlagenprüfung zu erteilen und die Kosten zu tragen.

Kann die sachverständige Stelle die Prüfung nicht innerhalb von drei Monaten nach Auftragseingang durchführen, hat sie den Auftrag abzulehnen oder zurückzugeben.

Über jede Prüfung stellt die Prüferin oder der Prüfer unverzüglich nach der Prüfung dem Betreiber einen Prüfbericht aus und übersendet eine Durchschrift des Berichts an die zuständige Behörde. Soweit für den jeweiligen Prüfbereich durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger eine bestimmte Form und der Inhalt des Prüfberichtes vorgeschrieben ist, muß der Prüfbericht den dortigen Anforderungen entsprechen. Solche Vorgaben bestehen derzeit für den Bereich „Mineralöhlhaltiges Abwasser“ und sind auch für die anderen Bereiche vorgesehen. Ansonsten soll der Prüfbericht mindestens die in Anlage 3 dargestellten Angaben enthalten.

In den Fällen, in denen die Prüfung nicht vollständig durchgeführt werden konnte, ist der zuständigen Behörde ebenfalls ein Prüfbericht zuzusenden. Dabei sind im einzelnen der Sachverhalt zu schildern und erforderliche Maßnahmen vorzuschlagen.

Die im Prüfbericht vermerkten Mängel sind nach ihrer Bedeutung in geringfügige Mängel, erhebliche Mängel oder gefährliche Mängel zu unterscheiden. Dabei sind folgende Definitionen zu beachten:

Keine Mängel

Die Anlage entspricht den Anforderungen des Wasserrechts zur Verminderung der Abwasser-

belastung.

Geringfügige Mängel

Geringfügige Mängel beeinträchtigen die Funktionsfähigkeit oder Anlagensicherheit nicht erheblich, die maßgeblichen Anforderungen zur Verminderung der Abwasserbelastung werden eingehalten.

Erhebliche Mängel

Erhebliche Mängel beeinträchtigen die Funktionsfähigkeit oder Anlagensicherheit insoweit, daß die Einhaltung der maßgeblichen Anforderungen zur Verminderung der Abwasserbelastung nicht sichergestellt ist, jedoch eine akute Gefährdung der nachgeschalteten Abwasseranlagen oder eine Gewässergefährdung innerhalb der von der Prüferin oder dem Prüfer vorgeschlagenen Frist zur Beseitigung der Mängel nicht zu erwarten ist und eine Stilllegung bis zur Beseitigung der Mängel unverhältnismäßig wäre.

Gefährliche Mängel

Gefährliche Mängel beeinträchtigen die Funktionsfähigkeit oder Anlagensicherheit soweit, daß eine akute Gefährdung der nachgeschalteten Abwasseranlagen oder eine Gewässergefährdung bis zu einer möglichen Nachprüfung zu besorgen ist.

Wird aufgrund von erheblichen oder gefährlichen Mängeln eine Nachprüfung erforderlich, vermerkt dies die Prüferin oder der Prüfer auf dem Prüfbericht und schlägt der zuständigen Behörde die Durchführung einer Nachprüfung und die dabei zu treffenden Anordnungen vor. Die zuständige Behörde ist an den Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers nicht gebunden.

Bei der Feststellung von gefährlichen Mängeln ist die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren. Gefährliche Mängel bedeuten im Regelfall, daß der Betrieb der Anlage unzulässig ist.

Anlage 3: Mindestinhalt eines Prüfberichtes

- (1) Soweit für den jeweiligen Prüfbereich eine bestimmte Form der Prüfberichte durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger vorgeschrieben ist, ist diese zu beachten. Ansonsten muß der Prüfbericht mindestens folgende Angaben enthalten

1. Überschrift "Prüfbericht nach Indirekteinleiterverordnung"

2. Bezeichnung der sachverständigen Stelle, Organisation, Anschrift, Telefonnummer

3. Name, Anschrift und Telefonnummer der Prüferin/des Prüfers

4. Prüfbericht-Nummer, Seitenzahl

Die Prüfbericht-Nummer ist eine fortlaufende Identifikationsnummer für jede einzelne Prüfung, die von der Prüferin oder dem Prüfer vergeben wird. Umfaßt ein Prüfbericht mehrere Seiten, ist die Prüfbericht-Nummer auf jeder Seite des Prüfberichts anzugeben. Bei mehrseitigen Prüfberichten sind die Seiten fortlaufend zu numerieren und die Gesamtseitenzahl auf der ersten Seite anzugeben.

5. Name und Anschrift des Betreibers der überprüften Anlage

6. Name und Anschrift des Rechnungsempfängers

Diese Angaben können entfallen, wenn Name und Anschrift des Betreibers und des Rechnungsempfängers identisch sind.

7. Betriebliche Anlagenbezeichnung

Bei mehreren gleichartigen Anlagen ist die Anlage so zu bezeichnen, daß eine Verwechslung mit anderen Anlagen ausgeschlossen ist.

8. Anschrift des Standortes der Einleitung

Es sind die Straße, die Postleitzahl und der Ort anzugeben, an dem die Einleitung erfolgt. Eine Postfachanschrift ist nicht zulässig. Bei Gemeinden mit mehreren Ortsteilen kann auch zusätzlich der Ortsteil angegeben werden. In Betrieben mit mehreren Einleitungen können zur Unterscheidung auch firmeninterne Bezeichnungen für bestimmte Betriebsteile, z.B. Gebäude A 12 oder Lackiererei, verwendet werden.

9. Wasserrechtliche Anlagenbeschreibung

Die wasserrechtliche Anlagenbeschreibung muß folgende Angaben enthalten:

- a) Abwasserherkunftsbereich
- b) Art der Anlage

Auf die Beschreibung der Art der Anlage kann verzichtet werden, wenn die Anlage mit der Beschreibung in der Anzeige der Einleitung übereinstimmt.

10. Art und Umfang der Prüfung

Als Art der Prüfung ist anzugeben, ob es sich um eine Prüfung vor Inbetriebnahme (erstmalige Prüfung), eine wiederkehrende Prüfung, oder eine Nachprüfung handelt

hat. Die Angabe einer Teilprüfung beinhaltet automatisch die Angabe dessen, was nicht geprüft wurde.

Unter Umfang der Prüfung ist anzugeben, ob eine Ordnungsprüfung oder eine technische Prüfung durchgeführt wurde.

11. Ordnungsmängel

Die Bezeichnung der Ordnungsmängel ist so abzufassen, daß der Anlagenbetreiber und die zuständige Behörde daraus entnehmen können, welche Unterlagen nicht vorgelegt wurden. Häufig auftretende Mängel können verschlüsselt angegeben werden. Der Mängelschlüssel ist dem Anlagenbetreiber und der zuständigen Behörde auszuhändigen. Sofern Mängelziffern eingeführt worden sind, sind diese zu verwenden.

12. Technische Mängel

Häufig auftretende Mängel können verschlüsselt angegeben werden. Der Mängelschlüssel ist dem Anlagenbetreiber und der zuständigen Behörde auszuhändigen. Sofern durch Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen von den Ländern Mängelziffern eingeführt worden sind, sind diese zu verwenden. (Hinweis: Solche Mängelziffern liegen derzeit für den Bereich „Mineralölhaltiges Abwasser“ vor.)

13. Prüfungsergebnis

Es ist anzugeben, ob keine Mängel, geringfügige Mängel, erhebliche Mängel oder gefährliche Mängel festgestellt wurden.

14. Hinweise und Empfehlungen zum Nachweis der Mängelbeseitigung

Sofern nur eine Teilprüfung durchgeführt wurde, ist an dieser Stelle anzugeben, welche Anlagenteile noch der Prüfung bedürfen und bis wann diese durchzuführen ist.

Wenn bei der Prüfung Mängel festgestellt wurden, sind Empfehlungen für den Anlagenbetreiber und die zuständige Behörde zur Mängelbeseitigung aufzunehmen. Insbesondere ist bei erheblichen Mängeln ein Vorschlag für die Sanierungsfrist und bei gefährlichen Mängeln ein Vorschlag zur Stilllegung oder ggf. zum möglichen Weiterbetrieb der Anlage unter Auflagen zu machen. Weiterhin ist anzugeben, ob eine Nachprüfung erforderlich ist.

15. Datum der Prüfung und Unterschrift der Prüferin oder des Prüfers

16. Datum der nächsten Prüfung

Anlage 4: Freistellungserklärung

Die (Name und Anschrift der sachverständigen Stelle eintragen) >

>
>
>

verpflichtet sich, das Land Hessen und die anderen Länder von sämtlichen Schadensersatzverpflichtungen für den Fall freizustellen, daß ein(e) bei der vg. sachverständigen Stelle tätige(r), anerkannte(r) Prüferin oder Prüfer im Rahmen der ihm übertragenen Sachverständigentätigkeit eine Amtspflichtverletzung begeht und gegen das Land Schadensersatzansprüche wegen einer solchen Amtspflichtverletzung geltend gemacht werden.

Die Freistellungserklärung erfaßt auch gerichtliche und außergerichtliche Kosten, die durch die Verteidigung gegen geltend gemachte Haftpflichtansprüche entstehen.

Die <sachverständige Stelle> verpflichtet sich weiterhin, zur Abdeckung des dem jeweiligen Land durch die Anerkennung als sachverständige Stelle im Sinne der Verordnung entstandenen Risikos einen Versicherungsvertrag abzuschließen, wonach der Haftpflichtversicherer sich verpflichtet, die außergerichtliche und gerichtliche Abwicklung zu übernehmen, sobald derartige Ansprüche gegen das Land Hessen erhoben und dem Haftpflichtversicherer gemeldet werden.

Die <sachverständige Stelle> verpflichtet sich ferner, den vorgenannten Versicherungsvertrag für die Dauer der Anerkennung als sachverständige Stelle aufrechtzuerhalten und jede Änderung mitzuteilen.

Ein Nachweis über die Versicherung ist beigelegt:

.....
Ort, Datum

.....
Geschäftsleitung

Anlage 5: Zuverlässigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich,
(Name der Prüferin oder des Prüfers)

geb. am in

daß ich **nicht** wegen der Verletzung von Vorschriften

- a) des Strafrechts über gemeingefährliche oder Umweltdelikte,
- b) des Immissionsschutz-, Abfall-, Wasser-, Natur- und Landschaftsschutz-, Chemikalien-, Gentechnik-, oder Atom- und Strahlenschutzrechts,
- c) des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Seuchenrechts,
- d) des Gewerbe-, Gerätesicherheits- und Arbeitsschutzrechts oder
- e) des Betäubungsmittel-, Waffen- und Sprengstoffrechts

mit einer Strafe oder Geldbuße belegt worden bin.

Für die Richtigkeit:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Prüferin oder Prüfers

Anlage 6: Unabhängigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich,
(Name der Prüferin oder des Prüfers)

geb. am in,

daß ich für die im Rahmen des Antrags auf Anerkennung nach § 4 der Indirekteinleiterverordnung von mir angestrebte Prüftätigkeit die erforderliche Unabhängigkeit besitze.

Insbesondere werde ich die geforderten Prüfungen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch durchführen.

Im Rahmen meiner beruflichen Tätigkeit werde ich

- a) nicht an der Entwicklung, Errichtung oder dem Betrieb von Produktions- oder Abwasserbehandlungsanlagen beteiligt sein, die von mir geprüft werden **und**
- b) nicht organisatorisch, wirtschaftlich, kapital- oder personalmäßig in einer Weise mit Dritten verflochten sein, so daß deren Einflußnahmen sich auf meine Prüftätigkeit auswirken könnte.

Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die mir im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit bekannt werden, werde ich vor unbefugter Offenbarung bewahren.

Für die Richtigkeit:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Prüferin/des Prüfers

Anlage 7: Mindestinhalt eines Jahresberichtes

Jahresbericht <Jahreszahl>

I. INFORMATIONEN ZUR SACHVERSTÄNDIGEN STELLE (SVO)**1. Anlagenprüfungen haben in nachfolgenden Ländern stattgefunden:**

Prüfbereich (Anhang)	Bundesland	Anzahl der Prüfungen	Bemerkung

2. Bestellte Prüferinnen und Prüfer

Name, Vorname	Prüfbereiche	Anzahl der Prüfungen	Bemerkung ¹

¹ Begründung bei geringer Anzahl angeben (z.B.: hoher Zeitaufwand, besondere Anlagen)

3. Erfahrungsaustausch der sachverständigen Stelle (innerhalb bzw. organisationsübergreifend)

3.1 Überblick

Datum/ Turnus	Themen	Anzahl der teilnehmenden Prüferinnen und Prüfer

3.2 Kurzfassung der wesentlichen Ergebnisse

.....

4. Überwachung der Prüfungen von Abwasseranlagen und -einleitungen durch die technische Leitung

(Anzahl der stichprobenartigen Überwachungsprüfungen von Anlagen und Einleitungen, Ergeb-

nis der Überprüfungen, Konsequenzen bei Mängeln, Bemerkungen (z.B. andere Überwachungen))

5. Änderung der Organisationsgrundlagen

5.1 aktueller Stand der Prüfgrundsätze (siehe Anlage Anhang 1)

5.2 Änderung wichtiger Organisationsgrundlagen (insbesondere Haftpflichtversicherung, Prüfbericht, Prüftagebuch, Ausbildungs-/Prüfungs- und Bestellungsordnung, Überwachungsordnung; neue Dokumente gegebenenfalls beifügen.)

6. Hinweise und Anregungen (z.B. zu organisatorischen Maßnahmen und Vorgaben für sachverständige Stellen)

II. INFORMATIONEN ZUR PRÜFUNG VON ANLAGEN UND EINLEITUNGEN

1. Prüfung von Abwasseranlagen und -einleitungen

lfd. Nr.	Prüfbereich	Anlaß*	ohne Mängel	geringfügige Mängel	erhebliche Mängel	gefährliche Mängel
1	Anhang 49 „Mineralölhaltiges Abwasser“	alle				
		E				
		W				
		N				
2	Anhang 50 „Zahnbehandlung“	alle				
		E				
		W				
		N				
3	Anhang 52 „Chemischreinigung“	alle				
		E				
		W				
		N				
4	Anhang 53 „Fotografische Prozesse“	alle				
		E				
		W				
		N				

* E=Erstprüfung, W=wiederkehrende Prüfung, N=Nachprüfungen nach Mängelbeseitigung
alle=Summe (E + W + N)

Prüfer	Prüfungen insgesamt	ohne Mängel	geringfügige Mängel	erhebliche Mängel	gefährliche Mängel

2. Sonstige Aktivitäten der SVO

(z.B. Lehrgänge, Öko-Audit)

3. Häufig festgestellte Mängel an Anlagen

(aufgeteilt nach den Prüfbereichen)

5.1. Ordnungsmängel

5.2 Technische Mängel

4. Hinweise, Handlungsbedarf für die Änderung von Rechtsvorschriften/Technische Regeln

(mit Begründung)

Anlage

Prüfgrundsätze

Prüfbereich	aktueller Stand	liegt bei*	Bemerkungen

* Beizulegen sind nur für die Anerkennungsbehörde die im Jahresberichtszeitraum geänderten oder neu erstellten Grundsätze, soweit sie dort nicht bereits vorliegen.

Anlage 8: Prüfungs- und Bestellungsordnung

Gliederung:

I. ALTERNATIVE WEGE ZUR BESTELLUNG VON PRÜFERINNEN UND PRÜFERN

II. PRÜFUNGS- UND BESTELLUNGSORDNUNG

1 Geltungsbereich

- 1.1 Rechtliche Grundlagen
- 1.2 Zweck und Ziele
- 1.3 Verfahren zur Bestellung von Prüferinnen und Prüfern
- 1.4 Bestellmöglichkeiten

2 Zulassungsvoraussetzungen

- 2.1 Grundlegende Voraussetzungen
- 2.2 Fachliche Voraussetzungen
- 2.3 Anerkennung anderer Bestellungen
- 2.4 Voraussetzung für die Zulassung zur Bestellungsprüfung
- 2.5 Zulassungsentscheidung

3 Ausbildung

- 3.1 Ausbildungsziele und -inhalte
- 3.2 Ausbildungsplan
- 3.3 Theoretische Ausbildung
- 3.4 Praktische Ausbildung
- 3.5 Dokumentation, Nachweise

4 Prüfung

- 4.1 Randbedingungen Ziele und Inhalte der Prüfung
- 4.2 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bestellungsprüfung
- 4.3 Ablauf der Prüfung
- 4.4 Feststellen und Bekanntgeben der Ergebnisse
- 4.5 Dokumentation des Prüfungsverlaufes
- 4.6 Prüfungskommission bzw. -ausschuß

5 Bestellung

- 5.1 Bestellungsverfahren
- 5.2 Bestellungsgrundsätze und -voraussetzungen
- 5.3 Erlöschen der Bestellung
- 5.4 Bestellsakte

Anhang I - 1: Möglichkeiten zur Bestellung von Prüferinnen und Prüfern nach § 4 Abs. 1 Indirekt-einleiterverordnung

Anhang II - 1: Beispielhafte Auflistung von Ausbildungsinhalten

Anhang II - 2: Themen der Bestellungsprüfung (Beispiele)

I. ALTERNATIVE WEGE ZUR BESTELLUNG VON PRÜFERINNEN UND PRÜFERN

Auf dem Weg eines Interessenten zur Bestellung zur Prüferin oder zum Prüfer sind die Bestellungs-voraussetzungen der sachverständigen Stellen (SVO) wesentliche Kriterien. Dies gilt sowohl für die Beurteilung seiner ausreichenden Qualifikationen als auch für die Entscheidung, welches Bestel-lungsverfahren auf sie/ihn anzuwenden ist. Die möglichen Wege zur Bestellung sind in Anhang I -1 dargestellt.

Nachdem eine sachverständige Stelle festgelegt hat, welche Bestellungs-voraussetzungen (siehe Ziffer II.2) sie für Interessenten formuliert, die sich als Prüferin oder Prüfer bestellen lassen wollen, ent-scheidet sie sich, welche der folgenden Teile der Prüfungsordnung sie anwenden will:

Ausbildung *(siehe Ziffer II.3)*

Prüfung *(siehe Ziffer II.4)*

Bestellung *(siehe Ziffer II.5)*

Zwingend erforderlich ist die Regelung zur Bestellung der Prüferinnen und Prüfer. Falls eine sach-verständige Stelle beabsichtigt, einen oder mehrere Teile der Prüfungsordnung nicht selbst durchfüh-ren zu wollen, muß sie in einer Verfahrensbeschreibung zur Bestellung von Prüferinnen und Prüfern festlegen, wie die darin beschriebenen Aufgaben erfüllt werden sollen und wer diese Aufgaben über-nimmt. Entsprechende Vereinbarungen mit Beauftragten (z.B. anderen sachverständigen Stellen) sind vorzulegen.

II. PRÜFUNGS- UND BESTELLUNGSORDNUNG

1 Geltungsbereich

1.1 Rechtliche Grundlagen

vor allem WHG, Abwasserverordnung, HWG, Indirekteinleiterverordnung, Anerkennungsbe-scheid, Voraussetzungen zur Befreiung von der Erlaubnispflicht

1.2 Zweck und Ziele

Qualitätsanforderung an Prüferinnen und Prüfer hinsichtlich Ausbildung, Prüfung, Bestellung festlegen:

- einheitliche und verbindliche Vorgehensweisen
- Qualitätsanforderungen der Indirekteinleiterverordnung durchsetzen
- Anforderungen an die technischen und persönlichen Qualifikationen vorgeben und somit gleichartige Voraussetzungen schaffen (z.B.: Beschränkung auf spezielle Prüfbereiche ist möglich)
- Bewerber bei Bedarf befähigen, Aufgaben der Prüferinnen und Prüfer praxisbezogen wahr-nehmen zu können
- Zusammenarbeit zwischen der sachverständigen Stelle, ihren Gremien und den (künftigen) Prüferinnen und Prüfer regeln

1.3 Verfahren zur Bestellung von Prüferinnen und Prüfern

- Kurze Beschreibung z.B. mit Hilfe eines Schemas wie unter Anlage I-1 erwähnt
- Vorgabe, welche Teile der Prüfungsordnung die sachverständige Stelle anwenden will und beschreiben, wer die nicht von der sachverständigen Stelle wahrgenommenen Teile umsetzt und wie dies geschehen soll

1.4 Bestellmöglichkeiten

Umfang/Auflistung der Prüfbereiche, die von der sachverständigen Stelle abgedeckt werden

2 Zulassungsvoraussetzungen

2.1 Grundlegende Voraussetzungen

- Führungszeugnis
- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse
- körperliche Eignung
- Beherrschen der deutschen Sprache in Wort und Schrift

2.2 Fachliche Voraussetzungen

entsprechend der Festlegungen in der Indirekteinleiterverordnung, der IndirekteinleiterVwV oder dem Anerkennungsbescheid

2.3 Anerkennung anderer Bestellungen

- bestandene Bestellungsprüfung (z.B. bei einer anderen sachverständigen Stelle abgelegt) und seither als Prüferin oder Prüfer tätig
- Personen, die vor dem 01.07.2000 mindestens 3 Jahre Abwasserbehandlungsanlagen und -einleitungen des jeweiligen Prüfbereiches geprüft haben, können nach Zustimmung der Anerkennungsbehörde auch ohne Bestellungsprüfung als Prüferin oder Prüfer im bisherigen Umfang tätig werden, wenn die gleichwertige Qualifikation durch die sachverständige Stelle nachgewiesen wird.

2.4 Voraussetzung für die Zulassung zur Bestellungsprüfung

- Formale Voraussetzungen (vollständige und bearbeitungsfähige Antragsunterlagen z. B. Ausbildung, Qualifikation, Schwerpunkte des beruflichen Werdeganges)
- Überprüfung der inhaltlichen Voraussetzungen
- Unabhängigkeit: d. h. es besteht kein Zusammenhang zwischen künftiger Prüftätigkeit und anderen Leistungen, die im Sinne des Anerkennungsbescheides unzulässig sind
- Überprüfung der grundlegenden Voraussetzungen nach II.2.1 und den fachlichen Voraussetzungen nach II.2.2

2.5 Zulassungsentscheidung

- Zuständigkeit: Leiter der sachverständigen Stelle
- Entscheidung über den Weg der Bestellung (mit/ohne Ausbildung, mit/ohne Prüfung)
- Festlegung in einem Bescheid, Protokoll o. ä.
- Festlegung der Prüfbereiche für die künftigen Prüferinnen und Prüfer

3 Ausbildung

3.1 Ausbildungsziele und -inhalte

- Vermitteln fachbezogener, theoretischer und praktischer Kenntnisse
- Innen- und Außendienst Erfahrungen gemeinsam mit erfahrenen Prüfern sammeln
- schrittweise in die Lage versetzen, Anlagenprüfungen selbständig vornehmen zu können
- auf ein erfolgreiches Bestehen der bevorstehenden Prüfungen zur Prüferin/zum Prüfer vorbereiten

3.2 Ausbildungsplan

- Ausbildungsleiter führt Vorgespräch
- stellt mit dem Bewerber vorhandene Kenntnisse fest
- schlägt Ausbildungsschwerpunkte vor
- entwickelt Ausbildungsplan (Inhalt: in Frage kommende Prüfbereiche, Ausbildungsinhalte, -abschnitte (Theorie, Praxis), zeitliche Abfolge, Dauer, Orte und Stellen), siehe Anhang II - 1
- Ausbildungsplan wird festgelegt (durch Prüfungskommission, Leiter der sachverständigen Stelle oder Ausbildungsleiter),
- Ausbildungsverantwortlicher wird benannt (Funktion, Aufgaben, Befugnisse)

3.3 Theoretische Ausbildung

- Inhalte: können je nach Prüfbereich unterschiedlich sein, sind auf Prüfgrundsätze und Prüflisten abgestimmt (evtl. als Liste angelegt)
- erforderliche Literatur, techn. Regeln, Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- Seminare, Lehrgespräche, Selbststudien (intern, extern),
- schriftliche Ausarbeitung (z. B. anlagenspezifische Berechnungen, Problemlösungen)
- Kenntnis der Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit Prüfberichten

3.4 Praktische Ausbildung

- Teilnahme an Anlagenprüfungen erfahrener Prüferinnen oder Prüfer innerhalb der eigenen oder anderer sachverständiger Stellen
- schrittweise Übernahme selbständiger Anlagenprüfungen unter Anleitung und Aufsicht der Ausbilder
- Verstehen und Anwenden der Vorschriften und Techn. Regeln des anlagenbezogenen Gewässerschutzes sowie Beurteilen des wasserrechtlich erforderlichen Zustandes der Anlagen und Einleitungen
- Anwenden der Prüfgrundsätze und Prüflisten
- Erstellen von Prüfberichten
- Kenntnis der Möglichkeiten zur Beseitigung technischer Mängel

3.5 Dokumentation, Nachweise

- Ausbildungsplan
- Tätigkeitsnachweise (Berichte, Prüfungen, Lehrgänge o. ä.)
- Ausbildungsbeurteilungen des jeweils Verantwortlichen (Vermerke über entsprechende Gespräche oder Vorprüfungen)
Beurteilung schriftlicher Ausarbeitungen
 - technische und rechtliche Zusammenhänge
 - Prüfberichte

- Bestätigung der ausreichenden Ausbildung durch den Ausbilder und Entscheidung durch den Leiter der sachverständigen Stelle

4 Prüfung

4.1 Randbedingungen, Ziele und Inhalte der Prüfung¹

- Die Prüfung kann gemeinsam mit anderen sachverständigen Stellen vorgenommen werden.
- Prüfung fachbezogener, theoretischer und praktischer Kenntnisse
- Feststellen, ob Anlagen umfassend und selbständig geprüft werden können
- Zusammenstellung der Prüfungsinhalte (siehe Anhang II - 2)
- Verfahren zur Wiederholung der Prüfung regeln

4.2 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bestellungsprüfung

siehe Ziffer II.2.4

4.3 Ablauf der Prüfung

- Prüfungsteile (siehe auch Anhang II - 2)
 - schriftliche Prüfung - frei beantwortbare Fragen oder Multiple-choice
 - mündliche Prüfung - Prüfungsgespräch, Kurzvortrag
 - praktische Prüfung

1. Fall:

Ausbildung der Prüferin/des Prüfers durch Teilnahme an ausreichender Zahl von Prüfungen erfahrener Prüferinnen und Prüfer; selbständige Prüfung an einer für den Betrieb vorgesehenen oder im Betrieb befindlichen, für die beantragten Bestellungsgebiete repräsentativen Anlage im Umfang einer erstmaligen Prüfung.

2. Fall:

Ausbildung der Prüferin/des Prüfers ohne Teilnahme an Prüfungen erfahrener Prüferinnen oder Prüfer: selbständige Prüfung an je einer für jeden beantragten Bestellungsgebiet repräsentativen, für den Betrieb vorgesehenen oder im Betrieb befindlichen Anlage.

- Dauer der Prüfungsteile
- Angaben zu den erlaubten Hilfsmitteln
- Bewertungskriterien (z.B. Wichtung der Prüfungsteile, Punktzahlen für einzelne Prüfungsfragen, Kriterien zum Bestehen)

4.4 Feststellen und Bekanntgeben der Ergebnisse

- Auswertung der Prüfungsergebnisse
- Entscheidung im Anschluß an die mündliche Prüfung durch die Prüfungskommission
- Rücktritt während der Prüfung bedeutet „nicht bestanden“
- Entscheidung, ob die Zulassung des Prüflings auf bestimmte Prüfbereiche beschränkt werden muß und/oder Nebenbestimmungen (z.B.: Auflagen, Bedingungen, Befristungen) zu stellen sind

¹ Die Prüfung ist für die Prüfbereiche durchzuführen, für die die Bestellung vorgesehen ist.

- bei nicht bestandener Prüfung:
Die Prüfungskommission entscheidet, ob einzelne Prüfungsteile oder die gesamte Prüfung zu wiederholen ist und wann dies frühestens geschehen kann (z.B. nach 2 Monaten)
- bei bestandener Prüfung:
Überreichen des Prüfungszeugnisses, die Bestellungsprüfung gilt mit der Zustellung oder Überreichung der Urkunde als abgelegt.

4.5 Dokumentation des Prüfungsverlaufes

- Name der Prüfer/der Kandidaten
- Beginn und Ende der Prüfungen
- Inhalt der schriftlichen Prüfungsfragen
- Inhalt der wesentlichen mündlichen Prüfungsfragen
- Auflisten der Unterlagen für die in der praktischen Prüfung geprüften Anlagen
- Vermerk über Störungen (Krankheit, sonstige Verhinderungen, Täuschung...)
- Bewertung der einzelnen Prüfungsteile
- Entscheidung der Prüfungskommission über das Ergebnis
- Duplikate der ausgehändigten Prüfungszeugnisse/Urkunden
- bei nicht bestandener Prüfung: Niederschrift der
 - Gründe für die Entscheidung
 - Festlegungen für Wiederholungsprüfungen

4.6 Prüfungskommission bzw. -ausschuß

- Zusammensetzung
 - drei bis fünf Mitglieder aus der eigenen sachverständigen Stelle und/oder anderer sachverständiger Stellen und/oder sonstiger Dritter
 - mindestens zwei Mitglieder müssen Prüferinnen oder Prüfer nach § 4 Indirekteinleiterverordnung sein
 - mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission muß technischer Leiter oder technische Leiterin einer sachverständigen Stelle oder deren Vertreter sein.
- Aufgaben
 - Festlegen des Vorsitzenden/Leiters
 - Vorbereitung der Prüfung
 - Feststellen der Zulassungsvoraussetzungen jedes einzelnen Bewerbers
 - Festlegen der Prüfbereiche für jeden Bewerber
 - Erstellen der Prüfungsfragen und -aufgaben für alle Prüfungsteile
 - Festlegen von Ort, Zeit und Abfolge
 - Anerkennungsbehörde über Prüfungstermin vorab informieren
- Leitung der Prüfung
 - darauf achten, daß Prüfungsbestimmungen eingehalten werden
 - für ordnungsgemäßen Ablauf sorgen
- Auswerten der Prüfungsergebnisse
- in Auslegungsfällen entscheiden (z. B. Täuschung, Verhinderung, Versäumnisse, Unterbrechungen, nicht rechtzeitige Abgabe von Prüfungsaufgaben, Zuhörerzutritt)
- Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen

- Anfertigen einer Niederschrift über die Prüfungen und die Sitzungen der Prüfungskommission
- Ausstellen von Prüfungszeugnissen/Urkunden
- Entscheidung über Wiederholungsprüfungen
- Weiterentwicklung der Prüfungs- und Bestellungsordnung
- Regelung des Einspruchrechtes
- Entscheidungen (z. B. mit einfacher Mehrheit, einvernehmlich, oder bei Stimmgleichheit entscheidet Vorsitzender).

5 Bestellung

5.1 Bestellungsverfahren

- Die Bestellung erfolgt schriftlich durch die Prüfungskommission oder den Leiter der sachverständigen Stelle (Hinweis: Mehrfachbestellungen sind nicht möglich)
- Die Prüferinnen und Prüfer werden für bestimmte Prüfbereiche bestellt

5.2 Bestellungsgrundsätze und -voraussetzungen

- Prüftagebuch führen
- gegebenenfalls Befristung der Bestellung
- Zulassungsvoraussetzungen zur Bestellung vorhanden; Voraussetzung ist die bestandene Bestellungsprüfung oder Voraussetzungen nach Ziffer 2.3
- Erklärungen und Bestätigungen vorliegend (siehe Ziffer 2.1)

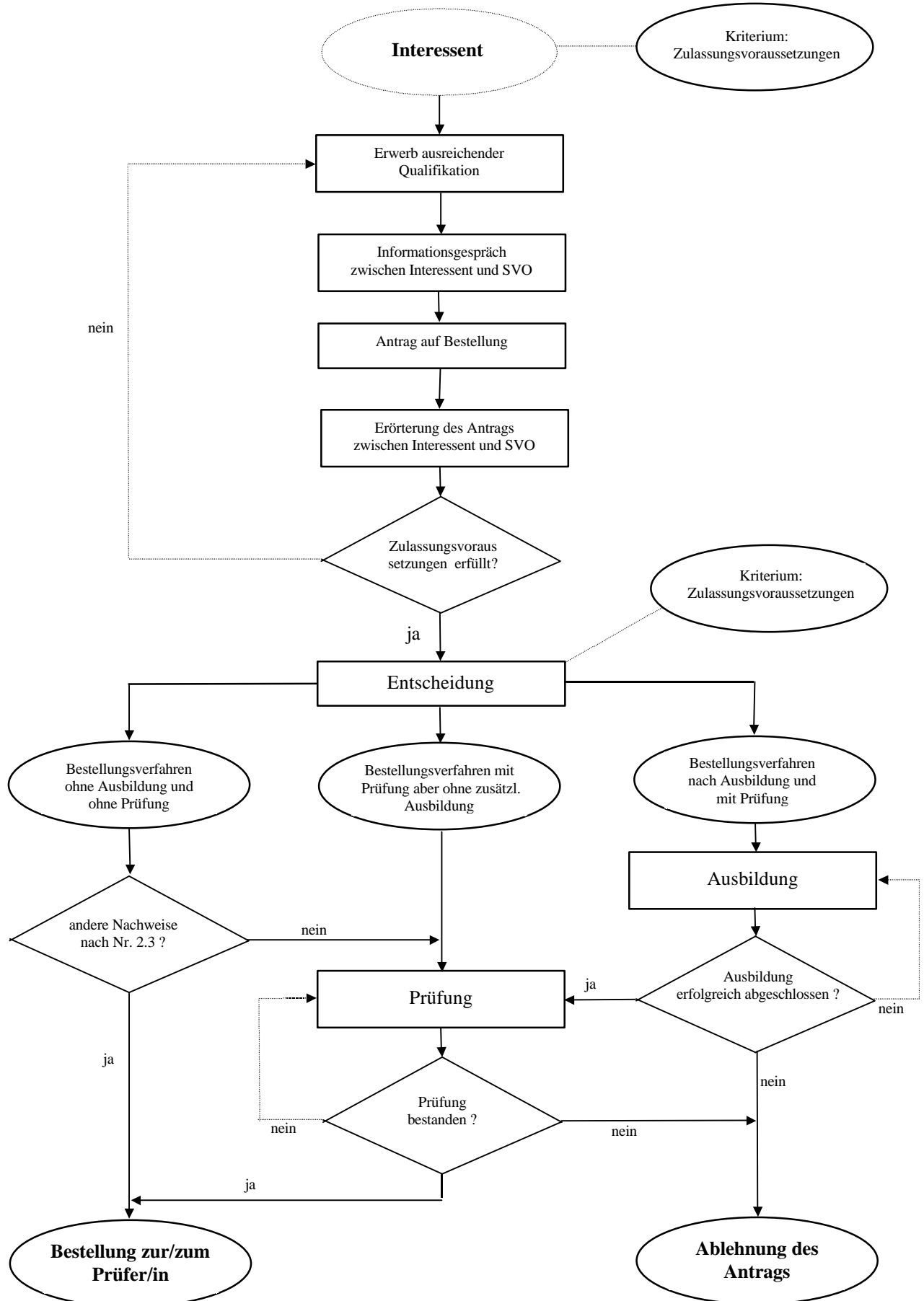
5.3 Erlöschen der Bestellung

- Tod des SV
- Bestellung durch eine andere sachverständige Stelle
- Auflösung der sachverständigen Stelle
- Konkurseröffnung gegen die sachverständige Stelle
- SVO wird Anerkennung durch Anerkennungsbehörde entzogen (§ 22 (7) VAwS, gilt nach § 4 Abs. 3 der Indirekteinleiterverordnung entsprechend)
- Anerkennungsbehörde verlangt, der Prüferin oder dem Prüfer die Bestellung zu entziehen
- sachverständige Stelle entzieht der Prüferin oder dem Prüfer die Bestellung, da dieser gegen interne Verpflichtungen wiederholt grob verstoßen hat (§ 22 (6) VAwS, gilt nach § 4 Abs. 3 der Indirekteinleiterverordnung entsprechend)

5.4 Bestellungsakte

- Antragsunterlagen mit den Nachweisen nach § 22 (3), Nr. 1 VAwS (gilt nach § 4 Abs. 3 der Indirekteinleiterverordnung entsprechend) anlegen und fortschreiben
- gegebenenfalls Dokumentation über die Ausbildungs- und Prüfungsergebnisse
- sämtliche im Bestellungsverfahren getroffenen Entscheidungen
- Vertrag über die Zusammenarbeit zwischen der sachverständigen Stelle und der Prüferin oder dem Prüfer (z. B. Anstellungsvertrag)
- Erklärungen und Bestätigungen gemäß Ziffer 2.1.
- Bestellsurkunde

Möglichkeiten zur Bestellung von Prüferinnen und Prüfern nach § 4 Abs. 1 der Indirekteinleiterverordnung



Beispielhafte Auflistung von Ausbildungsinhalten

Theoretische Ausbildung	Dokumentation/Nachweise
<ul style="list-style-type: none"> - Satzung der sachverständigen Stelle - Arbeitsgebiete (Prüfbereiche) der sachverständigen Stelle - WHG, Abwasserverordnung, Indirekteinleiterverordnung, sowie - soweit für den Prüfbereich von Bedeutung - Baurecht, Abfallrecht - Regelwerk/Vorschriften benachbarter Bereiche, soweit für die Prüfung von Bedeutung - Regeln der Technik - Arbeitsschutz, Unfallverhütungsvorschriften - Aufbau und Funktion und Überwachung der Abwasseranlagen - Berechnen und Auslegen von Anlagenteilen - Stoffeigenschaften - Vorbereitung und Ablauf einer Ordnungsprüfung und einer technischen Prüfung - Dokumentation von Prüfergebnissen - Teilnahme an externen Fortbildungen - Selbststudium 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausbildungsplan mit Kursnachweis - Ausbildungs- und Tätigkeitsberichte - Zwischenzeugnisse der Ausbildungsleiter - Teilnahmebescheinigungen von externen Seminaren
Praktische Ausbildung	Dokumentation/Nachweise
<ul style="list-style-type: none"> - Anwendung der <i>Prüfgrundsätze</i> bei konkreten Anlagenprüfungen (mit erfahrenen Prüfern) - schrittweise selbständige Anlagenprüfungen - Messungen; Untersuchungen am Objekt - Prüfungen vor Inbetriebnahme - wiederkehrende Prüfungen - Vor- und Abschlußbesprechungen - kritische Beurteilung der eigenen Prüftätigkeit - Prüfbericht 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausbildungs- und Tätigkeitsberichte - Tagesberichte - eigene Prüfberichte - Beurteilung des Ausbildungsleiters, ob und wie die erworbenen Kenntnisse fach- und sachgerecht umgesetzt wurden

Themen der Beststellungsprüfung (Beispiele)

theoretischer Teil schriftlich	theoretischer Teil mündlich
<ul style="list-style-type: none"> • Zweckbestimmung, • Aufbau, <i>Funktionsweise</i>, Arten • und Besonderheiten von Anlagen • Stoffeigenschaften • einschlägige Rechts- u. Verwaltungsvorschriften • einschlägige Techn. Regeln • bei der Prüfung einzuhaltende • Sicherheitsmaßnahmen und Unfallverhütungsvorschriften • Prüfgrundsätze • Verfahren zur Anlagenprüfung • Entsorgen von Reststoffen und Abfällen 	<ul style="list-style-type: none"> • Praxisbezogene fachliche und rechtliche Fragen (einschl. der rechtlichen Stellung des SV) • ggf. Kurzvortrag zu fachlichen Themen • Ausräumen von Unklarheiten und Schwachpunkten aus anderen Prüfungsteilen

praktischer Teil
<ul style="list-style-type: none"> • selbständige Prüfung einer in Betrieb befindlichen Anlage und von Anlagenteilen auf <ul style="list-style-type: none"> - Vollständigkeit - Plausibilität - Richtigkeit - Sicherheit • Gespräch mit dem Betreiber • Prüfbericht einschl. formaler Erfordernisse (z.B. Aufforderung zur Mängelbeseitigung, Mitteilung an zuständige Behörde)

Anlage 9: Überwachungsordnung für Prüferinnen und Prüfer nach § 4 Indirekteinleiterverordnung

I. Vorbemerkung

Die Überwachungsordnung bildet die Grundlage für die organisationseigene Überwachung der zur Anlagenprüfung bestellten Prüferinnen und Prüfer nach einheitlichen Grundsätzen im Rahmen eines Qualitätssicherungssystems.

II. Überwachungsinhalte

1. Kontrollen

– **Plausibilität der Prüfberichte und Abrechnungen**

Überprüfung auf formale Richtigkeit, inhaltliche Plausibilität und korrekte Abrechnung.

– **Unabhängigkeit der Prüferinnen und Prüfer**

– **Unterlagen**

Überprüfung der Vollständigkeit und Aktualität der für die entsprechenden Prüfbereiche benötigten technischen Regelwerke, Prüfvorschriften und Dokumentationen sowie der relevanten Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

– **Prüfmittel**

Überprüfung der Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit der erforderlichen Prüfmittel

2. Erfahrungsaustausch

– **interne Besprechungen**

Durchführung von Fachgesprächen mit mehreren Prüferinnen und Prüfern, z.B. in Abteilungs- oder Dienstbesprechungen

– **externe Besprechungen/Fachveranstaltungen**

Teilnahme der Sachverständigenorganisation an Fortbildungsveranstaltungen bei einer Behörde, Fachgesprächen mit anderen sachverständigen Stellen oder Fachseminare.

3. Einzelgespräch

Persönliches Gespräch der technischen Leitung mit den Prüferinnen und Prüfern vor allem bei besonderen Vorkommnissen.

4. Referenzanlage

Kontrolle der Prüftätigkeit der Prüferin oder des Prüfers an einer Anlage seines Prüfbereiches. (Bei Anlagen, die einen umfangreichen Prüfaufwand verursachen, kann die Überwachung auch an Anlagenteilen erfolgen.)

Die Überprüfung der Referenzanlage erfolgt

– im Beisein der Prüferin oder des Prüfers,

– an einer von der Prüferin oder dem Prüfer bereits geprüften Anlage oder

– an einer bereits vorgeprüften Anlage.

Die Art der Überprüfung wird von der technischen Leitung je nach Sachlage ausgewählt.

III. Überwachungsturnus

1. Regelprüfungen je Prüferin oder Prüfer

Inhalt	Turnus
Bericht bei vorhandenen Prüfgrundsätzen/Rechnung	3% der Berichte/Rechnungen/a, min. ein Bericht/eine Rechnung/a
Bericht, wenn keine Prüfgrundsätze vorliegen	jeder
Unterlagen	1 Kontrolle/a
Prüfmittel	1 Kontrolle/a
Einzelgespräch	bei Bedarf
interne Besprechung	4/a
Information über externe Besprechungen /Fachveranstaltungen	1/a
Referenzanlage ¹	1 Anlage/a

¹ Bei Prüferinnen und Prüfern, die ausschließlich an unternehmenseigenen Anlagen tätig werden, ist eine Beurteilung an einer Referenzanlage nicht erforderlich.

2. Sonderprüfungen

2.1. "Probezeit"

Nach der Bestellung einer Prüferin oder eines Prüfers findet spätestens nach der 5. Anlagenprüfung oder spätestens nach einem halben Jahr eine Prüfung einer Referenzanlage entsprechend Nr. II.4 statt. Der kürzere Zeitraum ist maßgebend.

2.2. Beschwerden/nicht plausibler Prüfbericht/Bedenken an der Prüftätigkeit

Beim erstmaligen Feststellen eines berechtigten Mangels ist das Einzelgespräch zu führen. Beim zweiten Feststellen eines berechtigten Mangels in ähnlicher Sache ist eine Überprüfung der Prüferin oder des Prüfers (praktisch oder theoretisch je nach Mangel) durchzuführen. Beim dritten Feststellen eines berechtigten Mangels in ähnlicher Sache ist die Bestellung zu widerrufen.

2.3. Bestellsakts

Sonderprüfungen sind in der Bestellsakts zu vermerken.

IV. Organisation der Überwachung

1. Zuständigkeit

Zuständig für die Überwachungen ist grundsätzlich die technische Leitung der sachverständigen Stelle. Diese kann die Zuständigkeit innerhalb der sachverständigen Stelle delegieren.

2. Dokumentation

Die Überwachung, insbesondere welche Prüfungen, wann, bei welchen Prüferinnen und Prüfern und von wem durchgeführt wurden, sowie das Überwachungsergebnis werden dokumentiert. Die Überwachung wird im Jahresbericht aufgeführt.